

STADT MENGEN
Landkreis Sigmaringen

**Satzung
über die Regelung der Märkte der Stadt Mengen
(Marktordnung) vom 25.11.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Mengen am **25.11.2014** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mengen führt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Mengen und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlagen maßgebend.

(2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3 – Art der Märkte

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung führt die Stadt Mengen folgende Märkte durch:

1. den Wochenmarkt
2. die Krämermärkte und den Martinimarkt
3. Sondermärkte.

§ 4 – Wochenmärkte

(1) Der Wochenmarkt findet jeweils dienstags und samstags in der Innenstadt statt. Er beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

(2) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen.

§ 5 – Krämermärkte, Martinimarkt

(1) Die Krämermärkte und der Martinimarkt finden in der Innenstadt statt. Die Krämermärkte finden jeweils am 2. Mittwoch in den Monaten April, Juni und September statt, der Martinimarkt jeweils am 2. Mittwoch im November. Sie beginnen um 7.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

(2) Bei den Krämermärkten und dem Martinimarkt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlicher Vorschrift verboten ist.

§ 6 – Sondermärkte

(1) Im Einzelfall kann die Stadt Mengen Sondermärkte, z.B. einen Weihnachtsmarkt, durchführen. Ort, Zeit und zugelassene Waren werden im Einzelfall geregelt.

§ 7 – Standplätze

(1) Auf den Krämermärkten, dem Martinimarkt und den Sondermärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Standplätze werden von der Stadt Mengen auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuteilung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einzelne Tage (Tageserlaubnis).

(3) Zugewiesene Plätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben werden.

(4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

(5) Die Zuteilung kann von der Stadt Mengen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Marktbesucher wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt,
3. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, oder
4. Anordnungen der Stadt Mengen nicht beachtet werden.

5. Bleiben Marktbesucher mit einer Dauererlaubnis/Jahreszusage mehr als einmal dem Markt fern, müssen diese die Stadtverwaltung mindestens einen Tag vor dem nächsten Markt darüber informieren. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe kann die erteilte Standerlaubnis zurück genommen werden.

(6) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 8 – Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen, welche vom Verkäufer selbst mitzubringen sind. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(2) Die Marktbesucher haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Namen bzw. den Namen der Firma sowie die Anschrift gut sichtbar anzubringen.

(3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 9 – Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Gegebenenfalls kann der Abbau und die Räumung auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers angeordnet werden.

§ 10 – Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Mengen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 11 – Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der städtischen Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten im Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 12 – Sauberhaltung

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor- und dahinter liegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Die Abfälle sind vom Standinhaber bzw. den Verkäufern bei Marktende zu sammeln und selbst abzuführen. Der zugewiesene Standplatz ist nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

§ 13 – Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Mengen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 14 – Haftung

Die Stadt Mengen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen u.ä. entstehen.

§ 15 – Entgelt

(1) Die Stadt Mengen erhebt für die Bereitstellung der Marktplächen und für die Abwicklung der Märkte ein privatrechtliches Entgelt, das gesondert geregelt wird.

(2) Auf Antrag kann gegen Kostenersatz (siehe Gebührenordnung für Krämer-, Wochen- und Sondermärkte) aus den Stromkästen der Stadtwerke Mengen elektrischer Strom (Licht- und Kraftstrom) bezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auf den für die Besucher des Marktes freigehaltenen Flächen keine elektrischen Kabel verlegt werden dürfen.

§ 16 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 12 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung verstößt.

§ 17 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) vom **12.11.2009** außer Kraft.

H i n w e i s :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mengen, 26.11.2014

Stefan Bubeck

Bürgermeister